


Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0198-I.A/2011
Zu GZ. BMF-010000/0024-VI/1/2011
vom 26. September 2011

SB: Mag. Puglisi, LR Mag. Csörsz
E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: BMF; E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden;
Stellungnahme BMeiA**

Das BMeiA nimmt zum oz. Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des vom Bundeskanzleramt herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen:

Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs und des Datums zu zitieren (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“, durch Beistriche und nicht durch Klammern von der zitierten Norm abgegrenzt, anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster

auszuweisen (vgl. Rz. 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Im Vorblatt sollten die Zitate daher jeweils lauten:

Zu „Probleme“:

- Richtlinie 2010/24/EU über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (im Folgenden: Beitreibungsrichtlinie), ABl. Nr. L 84 vom 31.03.2010 S. 1

Zu „Ziele/Inhalt“:

- Nur noch: „Richtlinie 2010/24/EU“
- Richtlinie 2008/55/EG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen, ABl. Nr. L 150 vom 10.06.2008 S. 28

In den Erläuterungen sollten die Zitate daher jeweils heißen:

Zu „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz“:

- Richtlinie 2010/24/EU über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (im Folgenden: Beitreibungsrichtlinie), ABl. Nr. L 84 vom 31.03.2010 S. 1;
- Richtlinie 2008/55/EG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen, ABl. Nr. L 150 vom 10.06.2008 S. 28;
- Der letzte Absatz sollte zur Vermeidung von Missverständnissen folgendermaßen lauten:

So wie für die geltende Beitreibungsrichtlinie wird es auch für die neue Beitreibungsrichtlinie Durchführungsvorschriften auf EU-Ebene geben (vgl. Verordnung (EG) Nr. 1179/2008 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen

zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 2008/55/EG, ABl. Nr. L 319 vom 29.11.2008 S. 21).

Zu „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs für die Änderungen im Zollrechts-Durchführungsgesetz“:

- Nur noch: „Richtlinie 2010/24/EU

Im Entwurf sollte es daher heißen:

Zu Art. 1:

- Der besseren Lesbarkeit halber sollte im Titel des EU-Vollstreckungsamtshilfegesetzes nur „Richtlinie 2010/24/EU über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (im Folgenden: Beitreibungsrichtlinie)“ angeführt werden.

Zu § 1:

- Richtlinie 2010/24/EU über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (im Folgenden: Beitreibungsrichtlinie), ABl. Nr. L 84 vom 31.03.2010 S. 1

Zu Art. 4 Z 2:

- Richtlinie 90/434/EWG über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, ABl. Nr. L 225 vom 20.08.1990 S. 1;
- Richtlinie 2009/133/EG über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, ABl. Nr. L 310 vom 25.11.2009 S. 34

Zu Art. 8 Z1:

- Nur noch „Richtlinie 2010/24/EU“.

Redaktionelle Hinweise/Tippfehler:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz“ wäre im vorletzten Absatz die Mehrzahl zu verwenden: „Hauptursachen“ (statt „Hauptursache“).

Im Besonderen Teil – Zu § 5 (Erteilung von Auskünften auf Ersuchen) muss es im ersten Absatz „Durchführungsverordnung“ heißen.

Wien, am 3. Oktober 2011
Für den Bundesminister:
H. Tichy m.p.